Beilage 859/2006 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend ein Landesgesetz mit dem das OÖ. Tourismusabgabegesetz 1991 geändert wird

Gemäß § 26 Abs. 6 LGO wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Bis zur Oö. Tourismus-Gesetz-Novelle 2003 war die Nächtigungsabgabe in Tourismusgemeinden mit Ausnahme der Kurorte im Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, in Tourismusgemeinden mit Kurorte-Status hingegen im Oö. Kurtaxengesetz geregelt. Kurtaxpflichtig waren auch Pfleglinge in Krankenanstalten, soweit sie nicht in Folge "der Art ihrer Erkrankung von der Inanspruchnahme der öffentlichen Kuranlagen und sonstigen überwiegend dem Wohle der Kurgäste gewidmeten Einrichtungen und Leistungen des Kurverbandes" ausgeschlossen waren.

Das Außer-Kraft-Treten des Oö. Kurtaxengesetzes und die Einbeziehung der Nächtigungsabgabe in Kurorten in das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 brachte einheitliche Rechtsgrundlagen zur Einhebung der Tourismusabgabe in allen Tourismusgemeinden. Laut einer Feststellung des Bundes-Rechnungshofes aus dem Jahr 2005 ergäbe sich daraus allerdings ein Entfall der Abgabenpflicht im Bereich der Rehabilitationseinrichtungen, weil diese nicht als Gästeunterkünfte angesehen werden könnten. Um in diesem Punkt Rechtssicherheit herzustellen, sollen die Tourismusgemeinden ausdrücklich ermächtigt werden, Nächtigungen in Sonderkrankenanstalten aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in die Tourismusabgabe einzubeziehen. Dass es sich für die Betroffenen dabei um keine neue Abgabe handelt zeigt sich darin, dass die Pensionsversicherungsanstalt, die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Tourismusabgabe bis zum Beginn des Jahres 2006 ohnehin verrechnet und an die Gemeinden abgeführt haben.

Die vorgesehene Regelung stellt eine Ermächtigung im Sinn des § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 dar, sodass die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Tourismusabgabe von dem beschriebenen Personenkreis künftig eingehoben wird, von der Gemeindevertretung zu treffen ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus § 8 Abs. 5 F-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die geplanten Änderungen des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991 haben für das Land Oberösterreich keine negativen monetären Auswirkungen.

Durch die Maßnahme soll eine beträchtliche finanzielle Schwächung einzelner Tourismusverbände vermieden werden. Sollte die gegenständliche Gesetzesänderung nicht umgesetzt werden, ergäbe dies für die betroffenen Gemeinden und Tourismusverbände Mindereinnahmen aus der Tourismusabgabe von ca. 225.000,- Euro pro Jahr.

IV. EU-Konformität

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Personen, die sich zu Rehabilitationszwecken in einer Gemeinde aufhalten, nehmen oft die gleichen Einrichtungen und Angebote in Anspruch wie Kur- und sonstige Gäste (Konzerte, eigene Beförderungseinrichtungen, Loipen, Weganlagen etc). Medizinische Rehabilitation stellt, anders als die akutmedizinische Versorgung, eine im Einzelfall geplante Maßnahme dar und setzt einen stabilen Zustand des Patienten voraussetzt. Für diese Personen bestand nach dem Oö. Kurtaxengesetz Abgabenpflicht.

§ 2 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 bestimmt, dass der Abgabenpflicht alle Personen unterliegen, die in einer Tourismusgemeinde entweder in einer Gästeunterkunft im Sinn des § 1 Z 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 oder in einer Ferienwohnung nächtigen und in der betreffenden Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben. Die vorgesehene Ergänzung soll eine Klärung bringen, dass stationäre Aufenthalte zur medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge ausdrücklich in die Abgabenpflicht einbezogen werden können.

Stationäre Rehabilitationseinrichtungen (Sonderkrankenanstalten) bestehen in Oberösterreich derzeit in den Gemeinden Aspach, Bad Hall, Bad Ischl, Bad Schallerbach, St. Georgen im Attergau und Weyer. Eine Beschränkung der ergänzenden Bestimmung auf Kurorte, wie dies nach dem Oö. Kurtaxengesetz der Fall war, wäre aus Sicht des Gleichheitsgebotes bedenklich, weshalb die Regelung für die Tourismusgemeinden generell gelten soll. Da es sich um eine bloße Ermächtigung handelt, ergibt sich aus dem Gesetzesbeschluss aber keinerlei unmittelbare Abgabenpflicht.

Wenn eine Gemeindevertretung von der Ermächtigung Gebrauch machen will, erfolgt die Festsetzung der Abgabenhöhe in sinngemäßer Anwendung des § 3. Unbenommen bleibt es der Gemeinde dabei, nach § 5 Abs. 2 zur Vermeidung unbilliger Härten oder aus sozialen Gründen, etwa bei Vorliegen besonderer Gebrechen, eine gänzliche oder teilweise Befreiung zu normieren.

Linz, am 3. April 2006

(Anm.: ÖVP-Fraktion)
Strugl

(Anm.: SPÖ-Fraktion)
Frais, Chansri

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)
Hirz

(Anm.: FPÖ-Fraktion)
Steinkellner

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 12/2003, wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die Tourismusgemeinden werden ermächtigt, die Tourismusabgabe auch von Personen zu erheben, die aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt nächtigen und nicht in der Tourismusgemeinde den Hauptwohnsitz haben. Die Festsetzung der Abgabenhöhe und das Einhebungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen für Nächtigungen in Gästeunterkünften."

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.